

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Evangelisch-Reformirten Jura Im Hertzogthum Schlesien

Stralenheim, Henning

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], Anno 1708.

VD18 90822870

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-205566

An die Kayserliche Commission.

Allen Excellenzen, nehme mir die Ehre/ beygeschlossene DEDUCTION, aus dessen Inhalt der Reformirten gegründetes Recht/ und worinnen Dero Ansprach besteht/ ausführlich zu ersehen seyn wird/ zuzuschicken/ und dessen Gewehrung in Thro Königl. che Majestät von Schweden/ meines allergnädigsten Königs und Herrn Nahmen außs beste und inständigste zu recommandiren/ mit gehorsamster Bitte/ selbe an Thro Kayserliche Majestät zu befördern/ und mit Dero vielgültigen favorablen Sentiments zu begleiten. Ich verharre in schuldigster Ergebenheit

Suer Excellenzen

Breslau/ den 8. Februar. 1708.

gehorsamer Diener

Joh. Freyherr von Strahlenheim.

DEDUCTION, vor die Reformirte in Schlessien.

§. 1.

Nach vermöge der zwischen Thro Kayserliche Majestät und Thro Königl. Majestät in Schweden den (24. August.) 1. Septembr. 1707. getroffenen Alt-Ranstädtischen convention, alles/ was in puncto Religionis cum annexis wider den wahren Verstand des Osnabrügischen Friedens-Schlusses gegen die Augspurgischen Confessions-Verwandte verhänget/ geändert oder neuerlich eingeführet worden/ corrigiret/ und in den Friedens-Schlussmäßigen Stand gesetzt werden solle; So erhellet unwidersprechlich/ daß auch die der Augsp. Confession Reformirter Religion zugethane Stände/ Grafen/ Freyherrn/ von Adel/ wie auch derer Unterthanen/ ingleichen Bürger und Einwohner in Städten und auff dem Lande/ in Schlessien/ sich gleich denen andern Augspurgischen Confession-Verwandten Evangel. Luther. Religion desselben zu erfreuen/ und mit diesen Paria Jura zu genießen haben.

§. 2. Dann es ist unstreitig/ daß nicht nur die Reformirte vor dem Westphäl. Frieden unter die Augspurgischen Confessions-Verwandte begriffen gewesen/ wie solches die auff dem Naumburg. Convent, Anno 1561. und Anno 1566. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg gemachte conclusa der Evangel. Chur- Fürsten/ Fürsten und Ständen klärl. ausweisen; sondern/ daß wann auch disfalls ein Zweifel gewesen wäre/ das Instrumentum Pacis die Reformirte mit folgenden Worten sicher stellet: Unanim quoq; Caesaræ Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit ut quidquid juris aut beneficii cum aliis constitutiones Imperii, tam pax Religiosa & publica hæc transactio in eaque decisio Gravaminum, ceterisque Catholicis & August. Confess. addictis Statibus & Subditis tribuit, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, licet duas partes inter se, constituent.

§. 3. Es erkennet solches die Höchst-ansehnliche Kayserl. Commission in Dero Schreiben/ vom 19. Januar. 1708. selbst/ macht aber einen Unterscheid zwischen denen Reformirten im Reich/ und denen in Schlessien/ obwohl ist allegirte Worte des instrumenti pacis im Munde führen: Ut quicquid juris aut beneficii, NB. publica hæc transactio (i. e. Pax Osnabrugensis) in eaque decisio gravaminum Aug. Confess. Statibus & Subditis tribuit, in etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat; Nun legt ja Pax Osnabrugensis denen Schlessischen Augsp. Confess. Verwandten Unterthanen jura und beneficia folglich auch nach der disposition gedachten Art. 7. denen Reformirten zu.

§. 4. Wenn auch der igtgedachte Art. 7. so deutlich nicht wäre/ wie er ist/ so wäre es doch in nostro casu bey Schlessien eine ausgemachte Sache/ daß unter denen Augsp. Confess. Verwandten die Reformirte begriffen/ massen nicht nur Kayserl. Rudolphi II. Majestäts-Brieff/ vom 20. Aug. 1609. beyden Religionen der Augsp. Confess. gemein ist/ sondern auch Artic. 5. §. 38. die Worte also lauten: Silesii etiam Principes Augustanæ Confessionis addicti Duces scilicet in Brieg, Liegniz, Münsterberg & Oels, &c. Worinnen die damahls Reformirten Herzogen von Brieg und Liegnitz nicht allein Augspurg.

spurg. Confess. Verwandte/ sondern auch primo loco & iisdem verbis inter restituendos vor die Evangel. Luther. Herzogen zu Münsterberg und Delf genennet werden/ consequ. sind jene eben so wenig als diese aus bloßer Kayserl. Gnade/ sondern vi instrumenti pacis Westphalicae zu dem Exercitio ihrer Religion vor sich und ihre Unterthanen befugt/ und kan die nachgehends zwischen beyderseits Augsp. Confess. Verwandten vorgefallene dispute den Westphäl. Frieden nicht aufheben/ vielweniger vorgeschützet werden/ als ob die Reformirte an der Religions-Verfassung keinen Antheil gehabt/ zumahlen die wirkliche Execution mehr gedachten Friedens das Gegentheil erhärtet/ und die Reform. eben sowohl/ als die Evangel. Luther. in possession gesetzt/ auch die Execution der Alt-Ranstädtischen convention genugsam zeigt/ daß in dem §. Silesii etiam Principes &c. kein Personal-Privilegium enthalten/ sondern die Unterthanen mit restituiret werden/ wie dann Kayf. Maj. Ferdinandus III. Glorwürdigsten Andencken selbst in Dero allergnädigsten declaration aus Regenspurg/ von 7. Martii 1654. sich dieser exception begeben.

§. 5. Da nun in den Alt-Ranstädt. Frieden Sr. Königl. Majest. in Schweden expressis verbis das instrumentum pacis Westphalicae pro basi & fundamento setzen/ so folget nothwendig/ daß nicht nur die Reformirte in Schlesien unter die in genere gemeldete Augsp. Confess. Verwandte begriffen/ und ihnen paria jura mit denen Evangel. Lutherisch. ausbedungen/ sondern sie auch inter restituendos eben sowohl/ als in dem instrumento pacis Westphalicae expresse benennet worden/ massen wol niemand läugnen kan/ was ratione der Schlesischen restitution im instrumento pacis Westphalicae enthalten/ auch in der Alt-Ranstädtischen convention dergestalt mit begriffen/ als wann die verba instrumenti pacis Westphalicae darinnen von Wort zu Wort wären wiederholet worden.

§. 6. Hierzukommt nun praxis imperii, comitiorumque tam universalium, quam particularium, daß/ so oft in denen Reichs-constitutionen paritas Religionis observiret werden muß/ die Evangel. Lutherischen so wohl als Reformirte ohne Unterscheid admittiret/ und denen Catholischen als Augsp. Confess. Verwandten vor und nach dem Westphälischen Frieden/ entgegen gesetzt werden/ ex. gr. bey allen ordinair-und extraordinair deputationen Friedens-Beschickungen/ Item bey dem Cammer-Gerichte/ Reichs-Hof-Rath/ und in Summa bey sämtlichen Reichs-Geschäften/ worinnen Regard auff die Religion zu machen ist.

§. 7. Diesemnach/ weilen in der Alt-Ranstädtischen convention der Augsp. Confess. Verwandten in genere Meldung geschieht/ so verstehet man nach dem wahren sensu pacis Westphalicae und aller Reichs-Constitutionen/ wie auch der gemeinen Redens-Art und praxi Imperii & Comitiorum, die Evangel. Reform. um so mehr darunter/ als bey der Schlesischen restitution, wie vorgesagt/ in dem instrumento pacis die Reform. inter restituendos primo loco genennet werden.

§. 8. Und hindere hieran nichts/ daß in dem ersten project der Alt-Ranstädtischen convention das Wort UTRUSQUE gestanden/ weilen solches überflüssig/ und die Reformirte unter dem General-Nahmen der Augsp. Confess. Verwandte begriffen/ auch nicht zu vermuthen/ daß gegen den expressen Inhalt des instrumenti pacis Westphalicae man die primo loco inter restituendos gesetzt habe negligiren wollen; einfolglich wann man die Reformirte hätte ausschließen wollen/ solches ausdrücklich hätte geschehen/ oder solche Worte gebraucht werden müssen/ worunter die Reformirte nicht verstanden werden könten/ welche sich mir dem Wort Augspurgische Confessions-Verwandte simpliciter begnügen/ weilen dem instrumento pacis Westphalicae gemäß/ sie notorie, sonderlich in Schlesien/ darunter begriffen/ wie dann gegen die Königl. Engel- und Holländischen Gesandten disfalls nach geschlossener Alt-Ranstädtischen convent. solche Versicherung geschehen/ die mit der gegenwärtigen Kayserl. Hochansehnlichen Herren Commissarien Antwort nicht zu conciliiren/ die Reformirte Puissancen und Granateurs der Alt-Ranstädtischen convention sind auch völlig persvadirt, Ihro Kayserl. Majest. werden wenn Ihro der Reformirte Gerechtsame gründlich vorgestellt werden/ Dero Glaubens-Genossen dasjenige/ so ihnen als Augsp. Confess. Verwandte vi instrumentum pacis Westphalicae & conventionis Alt-Ranstadt. zukommt/ nicht entziehen/ sondern vielmehr/ der vorbehaltenen Intercessions-Gerechtigkeit gemäß/ ein mehrers in Kayserl. Gnaden allermildigst zufließen lassen.

§. 9. His

§. 9. His Premissis bestehen die Reform. Gerechtsame darinnen/ daß sie in allen und jeden Fällen Paria & Privilegia mit denen Evang. Luther. genießen/ex. gr. durch ganz Ober- und Nieder- Schlesien der völligen Gewissens- Freyheit / und daß denenjenigen / so hiebes voraus ihnen zur Cathol. Relig. getreten / wieder umzutreten nicht verwehret werde: item, daß an denen Orten/wo die Reform. kein Exercitium Religionis haben / ihnen frey stehe den Gottesdienst in ihren Häusern privatim zu üben / ihre Kinder auf auswärtige Schulen / oder auch privat-Præceptores unterrichten zulassen / benachbarte Prediger von ihrer Religion anzusetzen / daß sie in causis matrimonialibus unter denen Evangel. Consistoriis stehen / in denen Officiis publicis, Rauffmannschafften / Bürger-Recht / Zünfften und Handwercken / Contracten, Erbschafften / Legatis, &c. nicht ausgeschlossen / oder vor die admission mehr / als andere Religions- Verwandte / zu bezahlen beschweret werden; item, daß ihnen Immobilia, Güter und Häuser auf dem Lande und in denen Städten / durch alle in denen gemeinen Rechten erlaubte Mittel an sich zubringen / und wann sie emigriren / selbige wieder zu veralieniren oder auch durch andere administriren zulassen unverbotten seyn / und was ferners die Alt- Ransstädtische Convention mit sich bringet / oder der künfftige Executions-Recess weiters specialiter exprimiren möchte.

§. 10. Daß denen Reformirten in denen 4. in Instrum. Pacis Westphalicæ exprimierten Fürstenthümern / worunter auch Wohlau zu verstehen / über die im vorhergehenden §. 9. erwähnte Jura, diejenigen Exercitia publica Kirchen und Schulen cum annexis & redditibus restituiret werden / den sie Tempore Pacis Westphal. besessen / oder durch Execution sothanen Frieden wiederum erhalten / auch die Landsassen / und Adel. Familien Reformirter Religion auf ihren Ritterstzen und Güthern in sothanen Fürstenthümern ihrer Religions- Prediger unterhalten / und den Gottesdienst / und actus Ministeriales unbeeinträchtigt verrichten lassen darffen.

§. 11. Nachdem auch sowohl in dem Westphl. Frieden als Alt- Ransstädt. Convention die Intercessions- Gerechtigkeit vorbehalten worden / so zweiffelt man nicht / Ihro Rñs. Maj. werden allergnädigst geruhen / denen Reformirten in Breslau das exercitium publicum allergnädigst zu gestatten / sodann eines in Nieder- Schlesien ex. gr. zu Caroloth / und eines in Ober- Schlesien ex. gr. im Fürstenthum Teschen zu Ratimor / welche ohnedem unter diejenige sind / so sie Tempore Pacis Westph. biß Ao. 1653. in Possession gehabt / wiederum allergnädigst eröffnen zulassen.

§. 12. An welchen Orten aber eigentlich die Reformirte das Exercitium publicum in denen 4. Fürstenthümern hergebracht / oder Kirchen und Schulen besessen / wird hiernächst nach völlig eingenommener Information bona Fide specificirt werden; weilen nicht gern etwas auancirt wird / wovon gründl. Unterricht annoch fehlet: so viel ist gewiß / daß die Stifts- oder Thum- Kirche am Schloß zu Brieg cum annexis & redditibus denen Reform. zukommt / woraus jedoch das mit denen Evangl. Luther. Gemeinschaftl. Gymnasium daselbst jederzeit unterhalten worden / und auch inskünfftige unterhalten werden muß / und ist diese Kirche keinesweges der Reformirten Hn. Herzogen eigene Schloß- Capelle gewesen / obwohl sie den Gottesdienst darinnen ordinaire verrichten lassen; massen selbige von Ludovico I. A. 1369. zu einem Thum- Stift zu Ehren St. Johannis & St. Hedvigis erbauet / fundiret, und denen Thum- Herren übergeben worden / welche sie auch biß den 9. Octobr. 1534. besessen / in welchem Jahr Friedericus II. selbige reformirte und die Gefälle ad pias causas durch einen à partem Stifts- Verwalter / wie biß auf diese Stunde annoch geschehen solle / administriren lassen; die Reform. Hn. Herzogen aber einen Superintendenten und drey andere Prediger / wie auch die Collegien des Gymnasii und übrige Kirchen- und Schulbedienten salariret; so sind auch zu dieser Kirche / wie vorhin / als biß dato nicht allein die Stifts- sondern auch andere privat- Häuser ex. gr. bey dem sogenandten Sperlings- Berg eine ganze Reihe / item bey der Mühlen / und auf dem Werder / eingepfarret / da die Besitzer und Einwohner selbiger Häuser die Ministerialia in selbiger Kirche verrichten zulassen / oder Licenz zunehmen / um denselben sich anderwärts bedienen zu mögen / verbunden und gehalten sind / woraus / wie auch dem an dieser Stifts- Kirche liegenden Kirchhof überflüssig erhellet / daß es keine Schloß- sondern eine Parochial- Kirche seye / welche / weil sie denen Reformirten per executionem Pacis Westph. würckl. restituiret worden / nach der Alt- Ransstädtischen Convention denenselben gleichfalls anjeko wieder zu restituiren.